

# IV. Nachtrag zur Verordnung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Erläuterungen (Entwurf) des Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. Juli 2021

Vereinheitlichung der Terminologie (Sammelbegriff «Teilnehmende»)

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG) bezieht sich im Zusammenhang mit Veranstaltungen einzig auf die *Teilnehmenden* (vgl. Art. 18 Abs. 2 EG-WaG), nicht aber auf die *Besuchenden*. Mit dem vorliegenden IV. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; nachfolgend Vo EG-WaG) werden Art. 19 bis Art. 23 Vo EG-WaG u.a. dahingehend geändert, dass einerseits in Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 EG-WaG und anderseits im Sinn einer terminologischen Vereinheitlichung künftig nur noch von «Teilnehmenden» gesprochen wird (vgl. dazu Art. 19 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 Vo EG-WaG); unter «Teilnehmende» fallen nebst den aktiv an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen auch weiterhin die Besuchenden als passiv an einer Veranstaltung teilnehmende Personen.

## Neue Kategorie «mehrtägige Veranstaltungen»

Die Dauer jeder Veranstaltung hat relevante Auswirkungen auf den Wald und die weiteren Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren. Entsprechend wird die Dauer dahingehend als zusätzliches Abgrenzungskriterium verwendet, indem die neue Kategorie «mehrtägige Veranstaltungen» eingeführt wird. Dies hat zur Folge, dass künftig für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung meldepflichtig bzw. bewilligungspflichtig ist, die tägliche Teilnehmendenzahl nicht mehr mit der Dauer der Veranstaltung in Tagen multipliziert wird.

Eine Veranstaltung (z.B. Grillplausch im Wald), die beispielsweise am Samstagmittag um 12.00 Uhr beginnt und erst in der Nacht auf Sonntag (z.B. um 02.00 Uhr) endet, gilt als eintägige und nicht als mehrtägige Veranstaltung.

## Erhöhung der Teilnehmendenzahl bei einigen Veranstaltungen

Im Sinn einer Flexibilisierung wird bei einigen Veranstaltungskategorien die relevante Teilnehmendenzahl erhöht. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre zeigen, dass diverse kleine Veranstaltungen im Meldeverfahren toleriert oder im Bewilligungsverfahren bewilligt wurden; für diese Veranstaltungen waren die jeweiligen Schwellenwerte zu tief angesetzt, weil keine erheblichen nachteiligen Folgen für den Wald und die weiteren Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren zu erwarten waren. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Störungspotenzial bleiben die Schwellenwerte demgegenüber unverändert. Durch die teilweise Erhöhung der Teilnehmendenzahl bzw. der Schwellenwerte wird zudem das Meldeverfahren auf Stufe der politischen Gemeinden gestärkt, während das aufwändigere Bewilligungsverfahren auf Stufe Kanton entlastet wird.

## Art. 19 Meldepflicht

## a) meldepflichtige Veranstaltungen

Nach Abs. 1 Bst. a galten rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden bisher als meldepflichtig. Die laufsportlichen Veranstaltungen fehlten bzw. fielen – wie z.B. auch das Wandern – in eine andere Veranstaltungskategorie, nämlich:

entweder unter den bisherigen Art. 19 Abs. 1 Bst. c Vo EG-WaG «übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden», wodurch laufsportliche Veranstaltungen auf oder abseits von Strassen und Wegen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli strenger behandelt wurden, indem sie sogleich bewilligungspflichtig waren (vgl. dazu bisheriger Art. 21 Abs. 1 Bst. c Vo EG-WaG);



oder unter den bisherigen Abs. 2 «Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besuchern sind in jedem Fall meldepflichtig».

Künftig werden alle sportlichen Veranstaltungen einheitlich behandelt, indem in Abs. 1 Bst. a neu die Kategorie «sportliche Veranstaltungen» geschaffen wird; danach gelten künftig sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 50 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli (Ziff. 1), d.h. während der sensiblen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, sowie sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 Teilnehmenden in der übrigen Zeit (Ziff. 2) als meldepflichtig. Der bisherige Abs. 1 Bst. c wird entsprechend aufgehoben.

Bisher galten nach Abs. 1 Bst. b hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden als meldepflichtig. Weil Hunde per se ein grosses Störungspotenzial (Jagdtrieb, Bellen, Streunen, etc.) darstellen, ist die Schwelle der Meldepflicht wie bis anhin bei mehr als 10 Hunden beizubehalten, zumal sich diese Regelung bewährt hat. Künftig erklärt Abs. 1 Bst. b jedoch nicht mehr die hundesportlichen Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden, sondern die Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden (z.B. Hundemilitary, Schlittenhunde, private Hundesuchübungen usw.) als meldepflichtig. Andere Veranstaltungen, an denen die Teilnehmenden lediglich Hunde mit sich führen, sind von dieser Bestimmung nicht erfasst (z.B. unterliegt eine sportliche Veranstaltung mit 40 Wandernden und 15 Hunden weder der Meldepflicht nach Abs. 1 Bst. a noch der Meldepflicht nach Abs. 1 Bst. b).

Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen nach Abs. 1 Bst. d gelten weiterhin als meldepflichtig. Die entsprechende Regelung wird unverändert beibehalten, weil solche Veranstaltungen per se ein grosses Störungspotenzial darstellen.

Nach Abs. 1 Bst. e gelten Kriegs- und Kampfspiele (vorab Paintball und Airsoft) wie bisher ohne Bindung an eine Mindestteilnehmendenzahl als meldepflichtig.

In Abs. 1 Bst. f (neu) wird künftig geregelt, dass mehrtägige (d.h. wenigstens zwei Tage) dauernde Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag meldepflichtig sind, wobei im Gegensatz zur bestehenden Praxis künftig auf die Multiplikation der Zahl der Teilnehmenden mit der Zahl der (Veranstaltungs-)Tage verzichtet wird. Es ist sinnvoll, einen Grossteil der Zeltlager sowie zahlreiche andere mehrtägige Veranstaltungen im einfachen Meldeverfahren zu regeln, weil sowohl die Mehrheit der Zeltlager wie auch eine Vielzahl der anderen mehrtägigen Veranstaltungen jeweils bewilligt wurden, da keine erhebliche Störung der Tiere und keine erhebliche Schädigung der Pflanzen zu erwarten waren (Art. 18 Abs. 2 erster Satz EG-WaG und Art. 23 Abs. 1 Vo EG-WaG). Zudem wird dadurch das Meldeverfahren auf Stufe der politischen Gemeinden gestärkt, während das aufwändigere Bewilligungsverfahren auf Stufe Kanton entlastet wird.

Bisher waren nach Abs. 2 Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besuchern in jedem Fall meldepflichtig. Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass künftig Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 200 Teilnehmenden in jedem Fall als meldepflichtig gelten. Der neue Schwellenwert von 200 Teilnehmenden entspricht dem doppelten Schwellenwert von (normalen) sportlichen Veranstaltungen gemäss Abs. 1 Bst. a Ziff. 2.

Art. 20 b) Verfahren und Zuständigkeit Abs. 1 wird unverändert beibehalten.

Nach Abs. 2 enthielt die Meldung bis anhin insbesondere Angaben über die Art und den genauen Ort der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmer- und Besucherzahl sowie die erforderliche Infrastruktur. Abs. 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Meldung künftig zusätzlich auch Anga-



ben über die Zeit und die Dauer der Veranstaltung enthalten muss, weil Zeit und Dauer jeder Veranstaltung relevante Auswirkungen auf den Wald und die weiteren Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren haben (vgl. dazu Art. 18 Abs. 2 EG-WaG).

In Abs. 3 wird «zuständige Gemeindebehörde» durch «zuständige politische Gemeinde» in Abgleich mit dem geänderten Abs. 4 ersetzt. Zudem werden die Erfordernisse der schriftlichen Mitteilung sowie des Beizugs der Waldregion (Regionalförsterin bzw. -förster und Revierförsterin bzw. -förster; bisher Regionalförsterin bzw. -förster) und der kantonalen Wildhut¹ (vorab kantonale Wildhüterinnen bzw. -hüter, nicht aber private Jagdaufseherinnen bzw. -aufseher; bisher Wildhüterinnen bzw. -hüter) neu vor der Aufzählung in Abs. 3 geregelt und gelten damit für Bst. a bis c.

Nach Abs. 4 galt die Veranstaltung bisher als bewilligungspflichtig, falls keine einvernehmliche Regelung nach Abs. 3 Bst. b zustande kam. Dadurch mutierte eine nicht grosse und damit nur meldepflichtige Veranstaltung zu einer bewilligungspflichtigen grossen Veranstaltung (vgl. dazu bisheriger Art. 21 Abs. 1 Bst. e), wenn keine einvernehmliche Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung zwischen der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und der Behörde zustande kam. Diese Regelung entspricht jedoch nicht der gesetzlichen Regelung von Art. 17 Abs. 2 EG-WaG: Nach Art. 17 Abs. 2 erster Satz EG-WaG leitet die politische Gemeinde die Meldung betreffend grosse Veranstaltungen an das Kantonsforstamt weiter; für die übrigen (meldepflichtigen) Veranstaltungen verfügt sie gemäss klarem Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EG-WaG Einschränkungen, wenn Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigt scheinen und keine einvernehmliche Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung zwischen der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und der Behörde zustande kommt. Abs. 4 statuiert deshalb neu, dass die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen verfügt, wenn keine einvernehmliche Regelung nach Abs. 3 Bst. b zustande kommt. Betrifft die Veranstaltung das (Hoheits-)Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, sorgt die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt (vgl. Art. 20 Abs. 1 Vo EG-WaG), für die erforderliche Koordination.

## Art. 21 Bewilligungspflicht

a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Nach Abs. 1 Bst. a galten rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden bisher als bewilligungspflichtig. Die laufsportlichen Veranstaltungen fehlten bzw. fielen – wie z.B. auch das Wandern – in eine andere Kategorie, nämlich:

- entweder unter den bisherigen Art. 19 Abs. 1 Bst. c Vo EG-WaG «übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden», wodurch laufsportliche Veranstaltungen auf oder abseits von Strassen und Wegen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli strenger behandelt wurden, indem sie sogleich bewilligungspflichtig waren (vgl. dazu bisheriger Art. 21 Abs. 1 Bst. c),
- oder unter den bisherigen Abs. 2 «Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besuchern sind in jedem Fall bewilligungspflichtig».

Künftig werden alle sportlichen Veranstaltungen einheitlich behandelt, indem in Abs. 1 Bst. a neu die Kategorie sportliche Veranstaltungen geschaffen wird; danach gelten künftig sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli (Ziff. 1), d.h. während der sensiblen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, sowie sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit (Ziff. 2) als bewilligungspflichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 58 des Jagdgesetzes (sGS 853.1; abgekürzt JG).



Bisher galten nach Abs. 1 Bst. b hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden als bewilligungspflichtig. Weil Hunde per se ein grosses Störungspotenzial (Jagdtrieb, Bellen, Streunen, etc.) darstellen, ist die Schwelle der Bewilligungspflicht wie bis anhin bei mehr als 30 Hunden beizubehalten, zumal sich diese Regelung bewährt hat. Künftig erklärt Abs. 1 Bst. b jedoch nicht mehr die hundesportlichen Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden, sondern die Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 30 Hunden (z.B. Hundemilitary, Schlittenhunde, private Hundesuchübungen, etc.) als bewilligungspflichtig. Andere Veranstaltungen, an denen die Teilnehmenden lediglich Hunde mit sich führen, sind von dieser Bestimmung nicht erfasst (z.B. unterliegt eine sportliche Veranstaltung mit 140 Wandernden und 50 Hunden weder der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 Bst. a noch der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 Bst. b).

Nach Abs. 1 Bst. c galten meldepflichtige Veranstaltungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c (übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfanden) sogleich als bewilligungspflichtig. Wie bereits ausgeführt, werden künftig alle sportlichen Veranstaltungen einheitlich behandelt, indem in Abs. 1 Bst. a neu die Kategorie «sportliche Veranstaltungen» geschaffen wird; danach gelten künftig sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli (Ziff. 1), d.h. während der sensiblen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, sowie sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit (Ziff. 2) als bewilligungspflichtig. Der bisherige Abs. 1 Bst. c wird entsprechend aufgehoben.

Bisher galten nach Abs. 1 Bst. d meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Kern- und Schongebieten nach kantonalem Richtplan (Lebensräume bedrohter Arten umfassen: 56'580 ha Kerngebiete und 32'573 ha Schongebiete) als bewilligungspflichtig. Künftig gelten nach Abs. 1 Bst. d meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kern- und Schongebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung als bewilligungspflichtig. In Bezug auf die Naturschutzgebiete wird präzisiert, dass nur Naturschutzgebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung (z.B. Flachmoore gemäss nationalem oder kantonalem Inventar) in den Regelungsbereich fallen, nicht aber Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung. Betreffend die Kern- und Schongebiete wird konkretisiert, dass die Regelung auch für grundeigentümerverbindlich geschützte Kern- und Schongebiete der kommunalen Schutzverordnungen gilt.

Nach Abs. 1 Bst. e galten Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 Bst. b Vo EG-WaG zustande kam, bisher als bewilligungspflichtig. Abs. 1 Bst. e ist ersatzlos aufzuheben, weil künftig nach Art. 20 Abs. 4 Vo EG-WaG die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen verfügt (vgl. Art. 17 Abs. 2 EG-WaG), wenn keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 Bst. b zustande kommt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Bst. e Vo EG-WaG gelten Kriegs- und Kampfspiele (vorab Paintball und Airsoft) wie bisher ohne Bindung an eine Mindestteilnehmendenzahl als meldepflichtig. Weil Kriegs- und Kampfspiele aber störender als andere Tätigkeiten sind, zu Verletzungen von Bäumen (Rinde) führen können, trotz allenfalls abbaubarer Munition mit einem gewissen «Littering» verbunden sind und der Veranstaltungsperimeter – im Gegensatz zu anderen Tätigkeiten – flächig während mehreren Stunden beansprucht wird, werden Kriegs- und Kampfspiele künftig – ebenfalls ohne Bindung an eine Mindestteilnehmendenzahl – nach Abs. 1 Bst. f (neu) der Bewilligungspflicht unterstellt.

In Abs. 1 Bst. g (neu) wird künftig geregelt, dass mehrtägige, d.h. wenigstens zwei Tage dauernde Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden je Tag bewilligungspflichtig sind, wobei im Gegensatz zur heutigen Praxis künftig auf die Multiplikation der Zahl der Teilnehmenden mit der Zahl der (Veranstaltungs-)Tage verzichtet wird.



Bisher waren nach Abs. 2 Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besuchern in jedem Fall bewilligungspflichtig. Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass künftig Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 600 Teilnehmenden in jedem Fall als bewilligungspflichtig gelten. Der neue Schwellenwert von 600 Teilnehmenden entspricht dem doppelten Schwellenwert von (normalen) sportlichen Veranstaltungen gemäss Abs. 1 Bst. a Ziff. 2.

## Art. 22 b) Verfahren und Zuständigkeit

Abs. 1 wird unverändert übernommen.

Abs. 2 und Abs. 3 werden redaktionell dahingehend angepasst, dass künftig nicht von den «Gemeinden» und der «Gemeinde», sondern von den «politischen Gemeinden» und der «zuständigen politischen Gemeinde» gesprochen wird.

## Art. 23 c) Bewilligung

In Abs. 1 wird «übermässig» durch «erheblich» ersetzt; diese Terminologie entspricht der Begrifflichkeit von Art. 18 Abs. 2 EG-WaG.

Abs. 2 wird unverändert übernommen.

Abs. 3 wird redaktionell angepasst. Der Begriff «Waldeigentümer» wird mit Blick auf ausserhalb des Waldes stattfindende Veranstaltungen durch «Grundeigentümer» ersetzt.